

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Förderung der Schulsozialarbeit im Jahr 2012 und ab 2013

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 08.12.2003 mit Änderung vom 11.05.2005 und 15.12.2010 werden entsprechend Anlage 1 geändert. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2014.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2012 über die vorliegenden Aufstockungs- und Neuanträge zu entscheiden und in den Gremien in der Haushaltssitzungsrunde darüber zu berichten.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0457.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 1:

Bei der Vorberatung hat der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 09.07.2012 eine Abänderung/Ergänzung der neuen Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit (siehe Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0457) empfohlen. Die Änderung betrifft Ziffer 5.4 der Richtlinien (Schularten).

Die sich daraus ergebenden Richtlinien sind als Anlage 1 beigefügt; als Anlage 2 die angepasste Synopse.

2. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 2:

Bis zum Ende der Antragsfrist am 30.06.2012 sind beim Landkreis zahlreiche Neu- und Aufstockungsanträge eingegangen. Gleichlautende Anträge wurden auch an das Land gestellt. Der beantragte Förderzeitraum ist unterschiedlich. Für 2012 gingen 11 Anträge im Umfang von 5,4 Stellen ein. Davon 9 ab dem Schuljahr 2012/2013, also ab 01.08.2012. Für 2013 liegen weitere 28 Anträge im Umfang von insgesamt 7,15 Stellen vor. Davon 8 ab dem 01.08.2013.

Die konkrete Prüfung der Anträge ist noch nicht abgeschlossen. Es ist unter anderem der konkrete Bedarf zu prüfen und die kommunale Kofinanzierung ist noch nicht in allen Fällen sichergestellt. Anträge wurden teilweise nur fristwährend gestellt.

Aus derzeitiger Sicht reichen die vorhandenen Haushaltsmittel im Jahr 2012 aus. Der konkrete Mittelbedarf für 2013 kann erst nach weitergehender Prüfung der Anträge bemessen werden.